

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

| | |
|----------------|---------------------------------|
| Aktenzeichen: | 11-neu-01552-23 |
| Baugrundstück: | Neuenkirchen, Bramscher Str. 48 |
| Gemarkung: | Vinte |
| Flur: | 5 |
| Flurstück(e): | 160/4 |

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau einer landw. Lagerhalle und Neubau einer Silageplatte

Geplant ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle sowie der Neubau einer Silageplatte als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Vinte, Flur 5, Flurstück 160/4. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.364 Mastschweineplätze und 1.726 Aufzuchtferkelplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten. In einem Radius von ca. 200 m um den Vorhabenstandort befinden sich mehrere geschützte Wallhecken, die sich als baumreiche Wallhecken mit dichter bis lückiger Strauchschicht darstellen. Durch die Errichtung einer Lagerhalle und einer Silageplatte sind keine erheblichen zusätzlichen schädlichen Immissionen auf die in der Nähe befindlichen Wallhecken zu erwarten. Eine Verschlechterung des Zustands der Wallhecken ist auf Grund der geplanten Vorhaben nicht absehbar. Somit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke